

Anlagerichtlinien

Für die Verwaltung des Vermögens der PLAN Stiftungen

Gemäß der Satzungen der Stiftung Hilfe mit Plan, der Stiftung Kinderhilfe mit Plan sowie der Satzungen der Stiftungen in deren Treuhandenschaft und der assoziierten Stiftungen, ist das Vermögen der PLAN Stiftungen in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Zur satzungsgemäßen Umsetzung dieser Regelungen beschließt der Vorstand der Stiftung Hilfe mit Plan per Beschluss im März 2025 folgende Neufassung der Anlagerichtlinien, die die vorherige Fassung vom September 2024 ersetzt:

§ 1 Anlagestrategie

Die Anlageentscheidungen basieren grundsätzlich auf einer langfristig ausgerichteten Anlagestrategie. Zur Reduzierung des Risikos soll das angelegte Vermögen möglichst breit gestreut werden. Darüber hinaus sollen bei der Auswahl der Investments auch Kriterien der Nachhaltigkeit, namentlich Umweltverträglichkeit sowie soziale und ethische Standards, berücksichtigt werden.

Dementsprechend haben Anlagen in Investmentfonds (wie z.B. Aktienfonds, Rentenfonds, Mischfonds, ETFs etc.) – mit Ausnahme von Staatsanleihenfonds/-ETFs und Alternativen Investments – vorzugsweise in sogenannte „Artikel-8-Produkte“ oder „Artikel-9-Produkte“ gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“) zu erfolgen. Es wird klargestellt, dass in allen Fällen Investitionen auch in solche Investmentfonds möglich sind, die keine „Artikel-8-Produkte“ oder „Artikel-9-Produkte“ im Sinne der SFDR sind.

Die Stiftung Hilfe mit Plan tätigt generell keine Direktanlagen in folgende Branchen und Bereiche:

- Militär- und Rüstungsgüter: Unternehmen, die Militär-/ Rüstungsgüter, kontroverse Waffen bzw. wichtige Komponenten dieser Waffen herstellen und/oder damit handeln.
- Alkohol: Unternehmen, die Alkohol herstellen und/oder damit handeln, ausgenommen ist der Bereich Medizintechnik/ Hygiene
- Tabak: Unternehmen, die Tabakprodukte herstellen und/oder damit handeln
- Pornografie: Unternehmen, die pornografische Darstellungen und Produkte herstellen sowie vertreiben.
- Hersteller von Milchprodukten für Babynahrung, sofern diese ihre Produkte zum Nachteil der Menschen in Entwicklungsländern vertreiben.

Depot und zugehörige Konten sind ausschließlich bei Kreditinstituten mit angemessener Bonität im Investmentgradebereich und Mitgliedschaft in einer Sicherungseinrichtung der privaten Banken, Sparkassen oder Volks- und Raiffeisenbanken zu führen.

Sämtliche im Zusammenhang mit der Vermögensanlage entstehenden Aufwendungen sollten transparent sein und in angemessenem Verhältnis zum verwalteten Stiftungsvermögen stehen.

§ 2 Anlageziele

Ziel des Vermögensmanagements ist es, die Substanz des Stiftungsvermögens der PLAN Stiftungen nach den jeweiligen satzungsgemäßen Regelungen zu erhalten. Gleichzeitig sollen regelmäßige Erträge zur Finanzierung der jeweiligen Stiftungsziele erwirtschaftet werden. Die Umsetzung dieser Anforderungen erfordert die Einhaltung eines angemessenen Verhältnisses von Rendite und Risiko. Dabei soll mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns gehandelt werden.

§ 3 Anlageinstrumente

1. Die Vermögensanlagen sollen grundsätzlich in liquide, gut handelbare und qualitativ hochstehende Anlagen erfolgen.
2. Die angestrebte Zielallokation für ein offenes Spezial-AIF Sondervermögen nach § 282 KAGB sowie assoziierte und Treuhandstiftungen soll 45% Aktien, 45% Renten und 10% Alternative Investments sein. Hinsichtlich der vorgenannten Zielallokation ist eine Abweichung von 10 Prozentpunkten zulässig (sowohl Über- als auch Unterschreitung).
3. Diese Anlagerichtlinien umfassen ausdrücklich nicht direkt gehaltene Immobilien.
4. Das Stiftungsvermögen soll primär in Euro-denominierten Vermögenswerten angelegt werden.
5. Auf eine angemessene Diversifikation (Schuldner, Branchen, Regionen etc.) ist zu achten.
6. Zulässige Anlageinstrumente sind
 - a. Spar-, Sicht- und Termineinlagen bei Institutionen, die einer Sicherungseinrichtung privater Banken, der Sparkasse oder der Volksbanken und Raiffeisenbanken angehören

- b. Deutsche öffentliche Pfandbriefe, deutsche Hypothekendarlehen und europäische Covered Bonds, die den Vorgaben des Artikels 52 Abs. 4 der OGAW Richtlinie 2009/65/EG entsprechen, mit einer Bonität im höheren Investment Grade-Bereich (d. h. Standard & Poor's-Rating mind. A-, Moody's-Rating mind. A3)
 - c. Festverzinsliche Anleihen von in- und ausländischen Gebietskörperschaften oder Unternehmen mit einer Bonität im vorgenannten Investment Grade-Bereich
 - d. Festverzinsliche oder inflationsindexierte Staatsanleihen im vorgenannten Investment Grade-Bereich
 - e. Geldmarkt- und Rentenfonds
 - f. Unternehmensanleihen, die im Erwerbszeitpunkt ein Rating von mindestens Baa3 (Moody's) bzw. BBB- (S&P, Fitch) aufweisen sowie nicht geratete Anleihen
 - g. Aktien und Aktienfonds sowie aktienähnliche Anlagen (Genuss- oder Partizipationsscheine, Aktienanleihen etc.)
 - h. Anteile von Mischfonds, die ausschließlich in die hier aufgeführten Instrumente investieren und in Deutschland zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind
 - i. Anlagen in „Alternative Investments“ wie Private Equity, Private Debt, Mezzanine-Kapital, Mikrofinanzanlagen und Hedgefonds, soweit diese in strukturierte Produkte (Fonds, Zertifikate) erfolgen, welche zum öffentlichen Vertrieb in Deutschland zugelassen sind
 - j. Offene Immobilienfonds
 - k. Anteile an offenen Spezial-AIF Sondervermögen nach § 282 KAGB
7. Eine Direktanlage in Hedge-Fonds oder Private Equity ist nicht zulässig.
8. Im Einzelfall können auch andere Anlageformen gewählt werden, die aber ausschließlich aus dem Katalog der Anlageformen ausgewählt werden dürfen, welche die „Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung)“ in ihrer jeweils geltenden Fassung vorsieht. Soweit eine Treuhandstiftung im Einzelfall eine abweichende Anlageentscheidung treffen möchte, bedarf sie der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vorstandes der Stiftung Hilfe mit Plan.
9. Die vorstehenden Grundsätze gelten nicht für die Zuwendung von Sachvermögen an die PLAN Stiftungen oder Zuwendungen unter der Auflage in bestimmten Anlagen.

§ 4 Anlageentscheidungen

1. Grundsätzlich ist der Vorstand der Stiftung Hilfe mit Plan für die Umsetzung der Anlagerichtlinien verantwortlich.
2. Im Wege einer schriftlichen Vereinbarung kann das Recht zur Vermögensanlage auf andere Personen, insbesondere Anlagebeauftragte, übertragen werden. Die Auslagerung der Kapitalanlageentscheidung auf andere Personen ist nur in dem Umfang möglich, wie die Einhaltung dieser Richtlinien sichergestellt werden kann. Die Einhaltung wird insbesondere durch eine gesonderte Vereinbarung zwischen der Stiftung Hilfe mit Plan und dem jeweiligen Anlagebetrauten geregelt.

§ 5 Risiko-Controlling, Berichterstattung

1. Der Vorstand überprüft, soweit nicht anders geregelt, halbjährlich die Wertentwicklung und die Positionierung des Stiftungsvermögens und trifft erforderlichenfalls Entscheidungen über Anlagenumschichtungen.
2. Der Vorstand erstellt einmal jährlich einen Bericht über die Wertentwicklung des gesamten Stiftungsvermögens. Der Bericht enthält die zu Marktpreisen bewertete Vermögensaufstellung, legt die Ergebnisse der Vermögensanlage im Einzelnen dar und zeigt die Wertentwicklung auf.

§ 6 Erträge und Ausschüttungen

Der Vorstand erstellt jeweils zum Jahresende eine Prognose der im folgenden Jahr zu erwartenden Erträge. Der Vorstandsvorsitzende entscheidet gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied jeweils zu Beginn des Folgejahrs über die Bildung von zulässigen Rücklagen.

Innerhalb der ersten sechs Monate des Folgejahres entscheidet der Vorstand über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens.

Vorstand der Stiftung Hilfe mit Plan

Im März 2025